

Beschlussentwurf



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs- Richtlinie: Berücksichtigung von Anrechnungsfaktoren bei Zulassungen und Anstellungen (§ 21 Absatz 5 BPL-RL)

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BANz AT 31.12.2012 V 7), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BANz AT TT.MM.JJJJ V), wie folgt zu ändern:

- I. In § 21 wird in Absatz 5 Satz 1 nach der Angabe „Faktor 1“ die Angabe „oder 0,75“ gestrichen.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken

Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Berücksichtigung von Anrechnungsfaktoren bei Zulassungen und Anstellungen (§ 21 Absatz 5 BPL-RL)

Vom XX.XX.XXXX

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und 101 SGB V dem G-BA die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der G-BA ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Umwandlungsregelung nach § 21 Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) beruht auf der gesetzlichen Grundlage des § 95 Abs. 9b SGB V. Als Inhaber der bisherigen Arztstelle für den angestellten Arzt kann der antragstellende Vertragsarzt oder das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) entscheiden, ob der bisher angestellte Arzt Inhaber der neuen Zulassung werden kann. Voraussetzung für die Umwandlung ist nach der gesetzlichen Grundlage, dass der zeitliche Umfang der vertragsärztlichen Tätigkeit des angestellten Arztes einer vollen oder halben Zulassung entspricht.

Durch einen gezielten Umgang mit Angestelltensitzen in Planungsbereichen, die wegen Überversorgung zulassungsrechtlich gesperrt sind, kann somit der Inhaber des Vertragsarztsitzes d.h. der Vertragsarzt oder das Medizinische Versorgungszentrum, durch Teilung einer 1,0 Stelle in 0,75 und 0,25 Stellen profitieren. Die bisherige Regelung des § 21 Abs. 5 BPL-RL mit der Umwandlung einer 0,75 Stelle in eine volle Stelle ist daher zu einer stetigen Ausweitung des Leistungsumfangs einzelner Betriebsstätten missbraucht worden. Da die Umwandlung nach § 21 Abs. 5 BPL-RL im Gegensatz zur Umwandlung des § 56 BPL-RL keine zeitlichen Voraussetzungen und Geltungsgrenzen aufweist, bedarf es diesbezüglich einer Änderung der Richtlinie.

Vor diesem Hintergrund wird künftig klargestellt, dass die Umwandlung einer Anstellung in eine Zulassung nur erfolgen kann, wenn der Umfang der Anstellung einem halben oder vollen Vertragsarztsitz entspricht. Die Umwandlung einer Anstellung, die mit dem Faktor 0,75 belegt ist, in eine volle Zulassung wird damit explizit ausgeschlossen. Gleichermaßen ist auch die Umwandlung einer Anstellung mit dem Faktor 0,25 in einen hälftigen Vertragsarztsitz nicht möglich. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben, die der G-BA damit umsetzt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

(...)

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 20.06.2014

Fon
+49 30 400 456-430

Fax
+49 30 400 456-378

E-Mail
dezernat3@baek.de

Diktatzeichen
Zo/Wd

Aktenzeichen
872.010

Seite
1 von 1

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Herrn Dirk Hollstein
Wegelystraße 8
10623 Berlin

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL): Berücksichti-
gung von Anrechnungsfaktoren bei Zulassungen und Anstellungen
(§ 21 Absatz 5 BPL-RL)
hier: Ihr Schreiben vom 23.12.2013**

Sehr geehrter Herr Hollstein,

als Anlage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme in o. g. Angelegenheit.
Für Ihren Hinweis auf die Gelegenheit zur zusätzlichen mündlichen Stel-
lungnahme danken wir – wir werden hiervon in der bezeichneten Angele-
genheit keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit

Anlage

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Postfach 12 08 64
10598 Berlin

Fon +49 30 400 456-0
Fax +49 30 400 456-388

info@baek.de
www.baek.de



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL):
Berücksichtigung von Anrechnungsfaktoren bei Zulassungen und
Anstellungen (§ 21 Absatz 5 BPL-RL)

Berlin, 20.06.2014

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 23.05.2014 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung des § 21 Absatz 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20.12.2012 aufgefordert.

§ 21 Absatz 5 BPL-RL sieht bisher vor, dass bei Umwandlung einer Anstellung in eine Zulassung gemäß § 95 Absatz 9b SGB V der Arzt, der bisher als Angestellter mit dem Faktor 1, aber auch der Arzt, der mit dem Faktor 0,75 gezählt wurde, voll zugelassen wird.

Durch die Umwandlung von 0,75-Stellen in volle Zulassungen besteht die Möglichkeit der – ggf. sogar missbräuchlichen – Leistungsausweitung. Durch die Streichung der Angabe „oder 0,75“ in § 21 Absatz 5 BPL-RL soll dies unterbunden werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zur vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat keine inhaltlichen Änderungshinweise.

Berlin, 20.06.2014

i. A.



Britta Susen
Bereichsleiterin im Dezernat 5 –
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen



BPTK Klosterstraße 64 10179 Berlin

Herrn
Dirk Hollstein
Abt. Methodenbewertung &
veranlasste Leistungen
Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: (030) 27 87 85-0
Fax: (030) 27 87 85-44
info@bptk.de
www.bptk.de

-per E-Mail-

Berlin, 19. Juni 2014

Vorstand:
Prof. Dr. Rainer Richter
Präsident
Dipl.-Psych. Monika Konitzer
Vizepräsidentin
Dr. Dietrich Munz
Vizepräsident
Dipl.-Soz.Päd. Peter Lehndorfer
Andrea Mrazek, M.A., M.S.

Dr. Christina Tophoven
Geschäftsführerin

**Stellungnahmerecht gemäß § 91 Absatz 5 SGB V der BPTK
hier: Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL):**

- **Berücksichtigung von Anrechnungsfaktoren bei Zulassungen und Anstellungen (§ 21 Absatz 5 BPL-RL)**

Sehr geehrter Herr Hollstein,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. Mai 2014, mit dem Sie der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Sachverhalt geben. In der Anlage übersenden wir Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme. Auf die Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichtet die BPTK.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Tophoven

Anlage

Konto
Deutsche Apotheker- und Ärztekbank
Konto: 00 05 78 72 62
BLZ: 300 606 01



Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL): Berücksichtigung von Anrechnungsfaktoren bei Zu- lassungen und Anstellungen (§ 21 Absatz 5 BPL-RL)

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom
19.06.2014**

Mit dem Beschlussentwurf plant der Gemeinsame Bundesausschuss, die Umwandlung einer Anstellung, die mit dem Faktor 0,75 belegt ist, zukünftig explizit auszuschließen.

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) plädiert dafür, die Umwandlungsmöglichkeiten auch in Bezug auf 0,75-Stellen zu erhalten und eine Missbrauchsklausel vorzusehen. Die in der bisherigen Fassung des § 21 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorgesehene Aufrundung einer 0,75-Stelle auf einen vollen Vertragsarztsitz ist dem Umstand geschuldet, dass das Gesetz lediglich die Möglichkeit von vollen und halben Zulassungen kennt. Daher ist eine Umwandlung von 0,75-Stellen in eine Zulassung mit einem dreiviertel Versorgungsauftrag nicht möglich und diese werden auf eine volle Zulassung „aufgerundet“.

Die BPTK hält den gänzlichen Ausschluss einer Umwandlung von Anstellungen, die mit dem Faktor 0,75 belegt sind, nicht für erforderlich, da ein erheblicher Missbrauch der bisherigen Regelung, der zu einer stetigen Ausweitung des Leistungsumfanges einzelner Betriebsstätten führt, nicht belegt ist. Daher sollte die Umwandlungsmöglichkeit nicht gänzlich abgeschafft werden. Einer potenziellen Missbrauchsgefahr kann wirksam durch eine auch sonst übliche „Missbrauchsklausel“ begegnet werden.

Dem steht auch nicht entgegen, dass § 95 Absatz 9b SGB V auf Antrag eine gebundene Entscheidung zur Umwandlung von Anstellungen in Zulassungen vorsieht. Denn diese betrifft nur Anstellungen, sofern der Umfang der Tätigkeit des angestellten Arztes einem ganzen oder halben Versorgungsauftrag entspricht. Die bisherige Regelung zeigt, dass die gesetzlichen Vorgaben einer Regelung nicht entgegenstehen, die über die ausdrücklichen, im Gesetz genannten Fälle hinaus auch die Umwandlung von Anstellungen vorsieht, die mit dem Faktor 0,75 belegt sind. Sieht der Gemeinsame Bundesausschuss eine solche Anrechnung als „Mehr“ zur gesetzlichen Mindestanforderung vor, so kann er in diesen Fällen die Anrechnung trotz der ansonsten gebundenen Entscheidung auch einschränken. Er kann damit die Frage der Umwandlung einer genehmigten Anstellung, die einem dreiviertel Versorgungsauftrag entsprechen würde, flexibler handhaben.

Dieser Spielraum sollte für eine Missbrauchsklausel genutzt werden. Der Beschlussentwurf sieht hingegen vor, die Umwandlung gänzlich abzuschaffen. Die BPTK schlägt alternativ vor, auf die Abschaffung der Umwandlung zu verzichten und stattdessen an den bisherigen § 21 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie einen neuen Satz 3 anzufügen:

„Von der Umwandlung einer Anstellung mit dem Faktor 0,75 kann abgesehen werden, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung des Umwandlungsrechts ersichtlich sind.“

Damit würde auch zugleich eine inhaltlich von § 56 Bedarfsplanungs-Richtlinie abweichende Umwandlungsregelung vermieden.

Stellungnahmen

zum Entwurf einer Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung

(Bedarfsplanungs-Richtlinie):

Berücksichtigung von Anrechnungsfaktoren bei Zulassungen und Anstellungen

(§ 21 Absatz 5 BPL-RL)

Zusammenfassung und Würdigung der Stellungnahmen

gemäß § 91 Absatz 5 SGB V

Inhalt

<u>I.</u>	<u>Erläuterung zum Stellungnahmeverfahren</u>	<u>2</u>
<u>II.</u>	<u>Schriftliche Stellungnahmen.....</u>	<u>2</u>
<u>III.</u>	<u>Mündliche Stellungnahmen.....</u>	<u>6</u>

I. Erläuterung zum Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Abs. 5 SGB V wurde der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer Gelegenheit gegeben, zum Entwurf der Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch die Richtlinie berührt sind.

Das Stellungnahmeverfahren wurde am 23. Mai 2014 eingeleitet, die Frist für die Einreichung von schriftlichen Stellungnahmen endete am 20. Juni 2014.

II. Schriftliche Stellungnahmen

Von folgenden stellungnahmeberechtigten Organisationen wurden schriftliche Stellungnahmen vorgelegt (in der Reihenfolge ihres Eingangs):

Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	19.06.2014
Bundesärztekammer (BÄK)	20.06.2014

Der Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen wurde in tabellarischer Form zusammengefasst und in fachlicher Diskussion im zuständigen Unterausschuss Bedarfsplanung beraten und ausgewertet (siehe folgende Tabelle).

Zusammenfassung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 SGB V: Einbeziehung der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen in die Bedarfsplanung

Lfd. Nr.	Stellungnehmende Organisation / Datum	Inhalt der Stellungnahme	Begründung und Quellenangabe	Änderung der Richtlinie (Ja / Nein)	Würdigung der Stellungnahme
1	Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) 19.06.2014	Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) plädiert dafür, die Umwandlungsmöglichkeiten auch in Bezug auf 0,75-Stellen zu erhalten und eine Missbrauchsklausel vorzusehen. Die in der bisherigen Fassung des § 21 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorgesehene Aufrundung einer 0,75-Stelle auf einen vollen Vertragsarztsitz ist dem Umstand geschuldet, dass das Gesetz lediglich die Möglichkeit von vollen und halben Zulassungen kennt. Daher ist eine Umwandlung von 0,75-Stellen in eine Zulassung mit einem dreiviertel Versorgungsauftrag nicht möglich und diese werden auf eine volle Zulassung „aufgerundet“.	<p>Die BPtK hält den gänzlichen Ausschluss einer Umwandlung von Anstellungen, die mit dem Faktor 0,75 belegt sind, nicht für erforderlich, da ein erheblicher Missbrauch der bisherigen Regelung, der zu einer stetigen Ausweitung des Leistungsumfanges einzelner Betriebsstätten führt, nicht belegt ist. Daher sollte die Umwandlungsmöglichkeit nicht gänzlich abgeschafft werden. Einer potenziellen Missbrauchsgefahr kann wirksam durch eine auch sonst übliche „Missbrauchsklausel“ begegnet werden.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass § 95 Absatz 9b SGB V auf Antrag eine gebundene Entscheidung zur Umwandlung von Anstellungen in Zulassungen vorsieht. Denn diese betrifft nur Anstellungen, sofern der Umfang der Tätigkeit des angestellten Arztes einem ganzen oder halben Versorgungsauftrag entspricht. Die bisherige Regelung zeigt, dass die gesetzlichen Vorgaben einer Regelung nicht entgegenstehen, die über die ausdrücklichen, im Gesetz genannten Fälle hinaus auch die Umwandlung von Anstellungen vorsieht, die mit dem Faktor 0,75 belegt sind. Sieht der Gemeinsame Bundesausschuss eine solche Anrechnung als „Mehr“ zur gesetzlichen Mindestanforderung vor, so kann er in diesen Fällen die Anrechnung trotz der ansonsten gebundenen Entscheidung auch einschränken. Er kann damit die Frage der Umwandlung einer genehmigten Anstellung, die einem dreiviertel Versorgungsauftrag entsprechen würde, flexibler handhaben.</p>	Nein	<p>Mit Blick auf die Umwandlung einer 0,75 Stelle ist die „missbräuchliche Nutzung des Umwandlungsrechts“ bereits jetzt schon nachweislich in der Praxis gegeben.</p> <p>Fraglich ist, wie und nach welchen Kriterien eine missbräuchliche Nutzung im Vorfeld der Umwandlungsentscheidung geprüft werden soll und festgestellt werden kann.</p> <p>Wollte man dem Vorschlag der BPtK folgen, würde die vorgesehene „Kannbestimmung“ eine Ermessensentscheidung ermöglichen und auch bei Vorliegen eines „Missbrauchs“ zu einem Leerlaufen der „Missbrauchsklausel“ führen.</p> <p>In der Gesamtschau führt die vorgeschlagene Änderung zu keinem Mehrwert, insbesondere zu keiner abschließenden Verhinderung einer Ausweitung des Leistungsumfanges einzelner Betriebsstätten durch die Umwandlung von 0,75-Stellen in volle Stellen und erscheint in der Umsetzung wenig praktikabel.</p>

**Zusammenfassung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 SGB V:
Einbeziehung der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen in die Bedarfsplanung**

Lfd. Nr.	Stellungnehmende Organisation / Datum	Inhalt der Stellungnahme	Begründung und Quellenangabe	Änderung der Richtlinie (Ja / Nein)	Würdigung der Stellungnahme
			<p>Dieser Spielraum sollte für eine Missbrauchs-klausel genutzt werden. Der Beschlussentwurf sieht hingegen vor, die Umwandlung gänzlich abzuschaffen. Die BPtK schlägt alternativ vor, auf die Abschaffung der Umwandlung zu verzichten und stattdessen an den bisherigen § 21 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie einen neuen Satz 3 anzufügen:</p> <p><i>„Von der Umwandlung einer Anstellung mit dem Faktor 0,75 kann abgesehen werden, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung des Umwandlungsrechts ersichtlich sind.“</i></p> <p>Damit würde auch zugleich eine inhaltlich von § 56 Bedarfsplanungs-Richtlinie abweichende Umwandlungsregelung vermieden.</p>		

**Zusammenfassung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 SGB V:
Einbeziehung der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen in die Bedarfsplanung**

Lfd. Nr.	Stellungnehmende Organisation / Datum	Inhalt der Stellungnahme	Begründung und Quellenangabe	Änderung der Richtlinie (Ja / Nein)	Würdigung der Stellungnahme
2	Bundesärztekammer (BÄK) / 20.06.2014	<p>Die Bundesärztekammer nimmt zur vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Bundesärztekammer hat keine inhaltlichen Änderungshinweise.</p>		Nein	

III. Mündliche Stellungnahmen

Gemäß § 91 Absatz 9 SGB V, 1. Kapitel § 12 Absatz 1 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA ist jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Diese ist im Rahme einer Anhörung abzugeben und dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen.

Die Bundesärztekammer und die Bundespsychotherapeutenkammer haben als einzige stellungnahmeberechtigte Organisationen jeweils eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und auf die mündliche Stellungnahme bzw. Anhörung verzichtet.